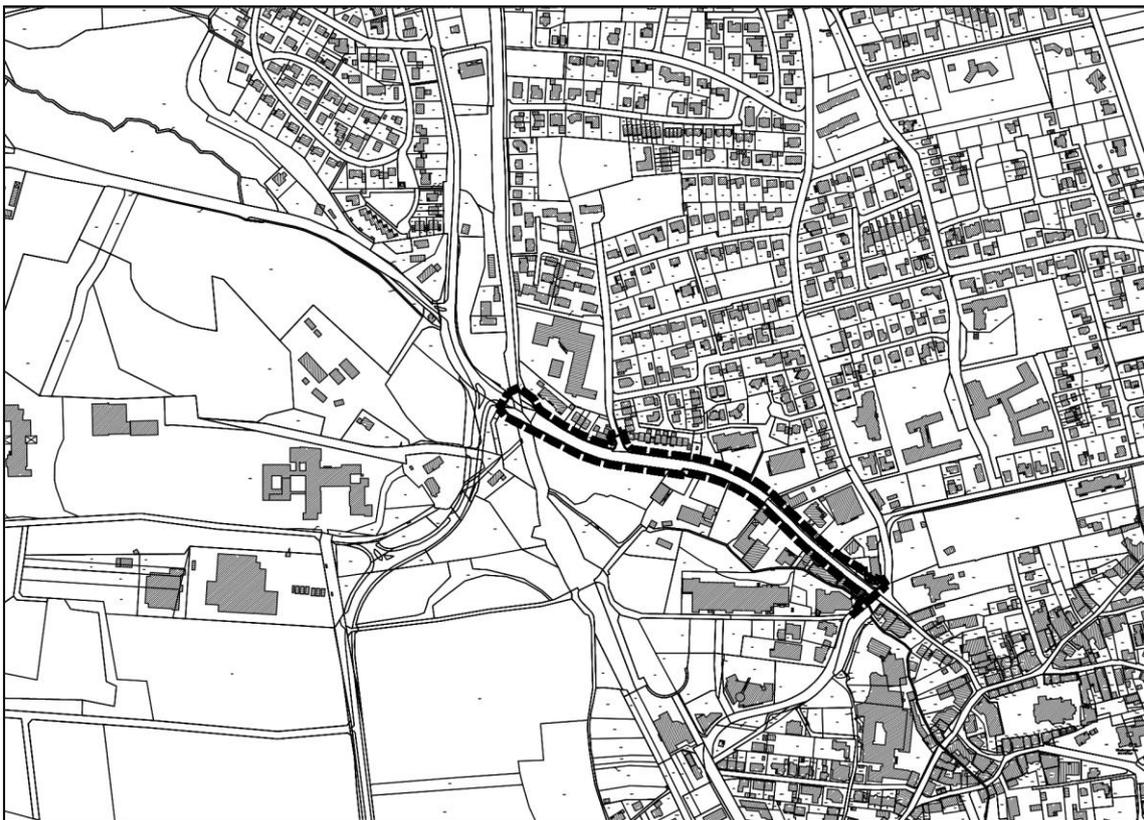


STADT DAMME

Bebauungsplan Nr. 172

"Mühlenstraße"

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan:

plan
kontor städtebau

Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

INHALTSÜBERSICHT**SEITE**

A	ALLGEMEINER TEIL	3
	A.1 Anlass und Ziel der Planung	3
	A.2 Örtliche Situation	3
	A.3 Planungsvorgaben	3
	A.3.1 Flächennutzungsplanung	3
	A.3.2 Bebauungsplanung	4
	A.4 Raumordnung	5
B	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	6
	B.1 Verkehr	6
	B.1.1 Vorhandene Verkehrsanlage	6
	B.1.2 Geplante Verkehrsanlage	6
	B.2 Immissionsschutz	7
	B.2.1 Vorhandene Situation	7
	B.2.2 Planerische Auswirkungen	8
	B.3 Natur und Landschaft	9
	B.3.1 Vorhandene Situation	9
	B.3.2 Planerische Auswirkungen	9
	B.3.3 Artenschutz	10
	B.4 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	11
C	UMWELTBERICHT	12
	C.1 Einleitung	12
	C.1.1 Kurzdarstellung der Planung	12
	C.1.2 Ziele des Umweltschutzes	12
	C.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
	C.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft	14
	C.2.1.1 Bestandsaufnahme	14
	C.2.1.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung	18
	C.2.1.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	20
	C.2.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20
	C.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit	21
	C.2.2.1 Bestandsaufnahme	21
	C.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung	22
	C.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	22
	C.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22

C.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter	22
C.2.3.1 Bestandsaufnahme	22
C.2.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung	22
C.2.3.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	23
C.2.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23
C.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	23
C.2.4.1 Bestandsaufnahme	23
C.2.4.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung	23
C.2.4.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	23
C.2.4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23
C.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
C.2.6 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	24
C.2.7 Wechselwirkungen	24
C.3 Zusätzliche Angaben	24
C.3.1 Beschreibung technischer Verfahren	24
C.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	24
C.3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	24
C.3.4 Zusammenfassung	24
D DATEN	26
D.1 Städtebauliche Werte	26
D.2 Verfügbare umweltbezogene Informationen	26
D.3 Verfahrensvermerke	26

Anlagen:

- Ausbauplanung, Stand 19.08.2013
- Übersichtsplan Kompensationspool „Hüder Moor“

Bearbeitungsstand: Urschrift

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung

In der Stadt Damme soll die Mühlenstraße auf einer Länge von 520 m ausgebaut werden. Die Mühlenstraße dient einerseits der Anbindung der überörtlichen Straßen L 851 und K 276 an das innerstädtische Straßennetz und andererseits der Anbindung der nordwestlichen liegenden Wohnbereiche, des Schulzentrums an den Ortskern sowie der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Damme. Die vorhandenen Fuß- und Radwege sind über weite Strecken für ein verkehrssicheres Nebeneinander von Fußgängern und Radfahrern zu schmal ausgebaut. Aus diesem Grund soll die verkehrstechnische Situation der Mühlenstraße verbessert und gemessen an ihrer Funktion ausgebaut werden. Die Stadt Damme hat einen Antrag auf Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gestellt. Voraussetzung nach § 3 GVFG ist, dass das Vorhaben in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist. Zur Schaffung dieser Voraussetzung soll der Bebauungsplan Nr. 172 aufgestellt werden.

A.2 Örtliche Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 172 umfasst die Mühlenstraße in dem Bereich beginnend ab dem Knotenpunkt an der Kreuzung des Westrings mit der Holdorfer Straße bis zum Knotenpunkt an der Kreuzung mit der Marienstraße.

Nordwestlich angrenzend an diesen Abschnitt der Mühlenstraße befindet sich in Teilen Wohnbebauung und daran östlich anschließend befinden sich vor allem Einzelhandelsansiedlungen des kurz- und mittelfristigen Bedarfs. Im Bereich der Kreuzung mit der Marienstraße sind die angrenzenden Bereiche der Mühlenstraße nördlich als auch südlich durch eine Durchmischung von kleineren Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben sowie Wohnbebauung geprägt. An den südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches grenzen zum Teil parkähnlich gestaltete Grünflächen. Einige südlich der Mühlenstraße befindliche Grünbereiche werden zudem als Weideflächen des dort befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes genutzt.

Im westlichen Teil des auszubauenden Abschnittes der Mühlenstraße wird diese von der zu einem Fuß- und Radweg ausgebauten ehemaligen Bahnstrecke Holdorf-Damme gequert.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan ersichtlich.

A.3 Planungsvorgaben

A.3.1 Flächennutzungsplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Damme stellt den Bereich der Mühlenstraße als sonstige überörtliche und örtliche Hauptstraße dar.

Nördlich der Mühlenstraße schließt sowohl eine Wohnbaufläche als auch gemischte Bauflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.

Südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 172 sind im Flächennutzungsplan der Stadt Damme gemischte Bauflächen sowie eine kleinere Waldfläche dargestellt.

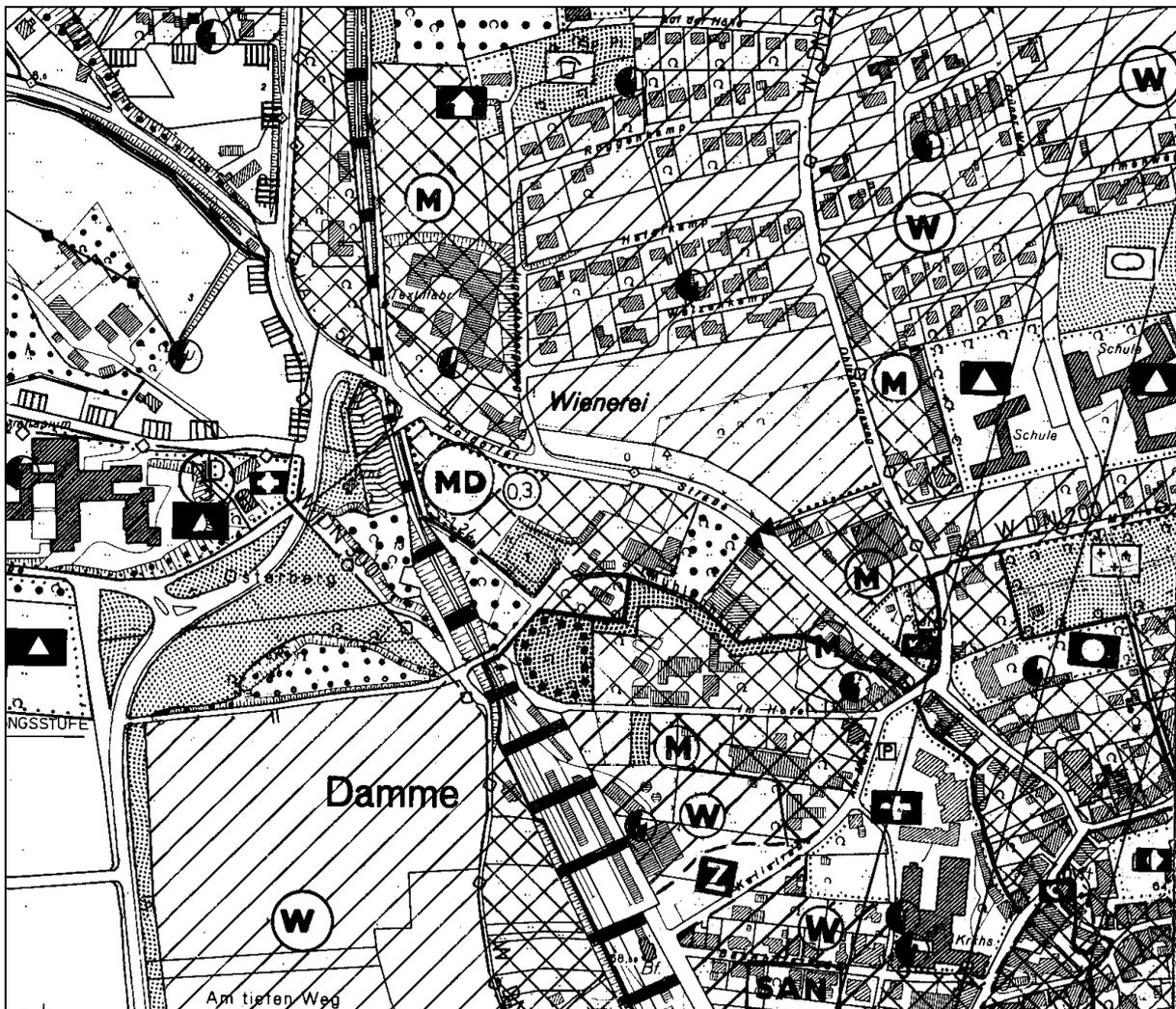


Abb.: Ausschnitt aus dem FNP von 1986

Östlich der ehemaligen Bahnstrecke erstreckt sich im südlichen Bereich der Mühlenstraße bis zur Höhe des Jugendherbergsweg ein Bereich, der von Ein- und Ausfahrten freigehalten werden soll.

Zudem ist im Flächennutzungsplan der Stadt Damme auf Höhe der südlich festgesetzten Waldfläche eine Grenze der Ortsdurchfahrt nachrichtlich dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 172 kann aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Damme entwickelt werden.

A.3.2 Bebauungsplanung

Der Großteil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 172 sind bislang noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst worden. Lediglich ein Teilbereich an der Kreuzung zur Marienstraße ist durch den Bebauungsplan Nr. 77c überplant.

Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 77c wurde 1984 beschlossen, um einen verkehrsgerechten Ausbau der Mühlenstraße, welche zum damaligen Zeitpunkt noch eine Landesstraße darstellte, zu gewährleisten. Der Teilabschnitt des Bebauungsplanes Nr. 77c, der vom Bebauungsplan Nr. 172 überlagert wird, wird im Zug des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 172 aufgehoben.

Für die nördlich angrenzenden Bereiche der Mühlenstraße besteht von dem Jugendherbergsweg ausgehend der Bebauungsplan Nr. 108. Der Bebauungsplan setzt in dem Bereich zwischen dem Jugendherbergsweg und der kleinen Kapelle ein Allgemeines Wohngebiet fest. Im Bereich östlich der Kapelle ist eine Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung festgesetzt. Sowohl um die Kapelle, als auch um das Regenrückhaltebecken herum sind öffentliche Grünflächen in dem Bebauungsplan festgesetzt. Weiterhin befindet sich östlich angrenzend an diese Bereiche ein Mischgebiet, welches den dort befindlichen Lebensmitteldiscounter und die weiteren Einzelhandelsansiedlungen umfasst.

A.4 Raumordnung

Für die Bewertung raumordnerischer Belange sind für den dargestellten Geltungsbereich das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta und das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) hinzuzuziehen.

Das RROP des Landkreises Vechta stammt aus dem Jahre 1997. Entsprechend § 5 Abs. 7. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist das RROP mit Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten außer Kraft gesetzt. Im Juli 2004 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des RROP gefasst, jedoch bisher kein Entwurf in die Beteiligung gegeben. Somit können der vorliegenden Planung keine Ziele des RROP entgegen stehen.

Im LROP in der Fassung vom 03.10.2012 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sowie inhaltliche Regelungen zu deren Umsetzung in die RROP im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz NROG in beschreibender Darstellung festgelegt. Im LROP werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung durch Fettdruck besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Weder die textliche Fassung noch die zeichnerische Darstellung des LROP enthalten bezüglich des Plangebietes Festsetzungen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht entgegensteht.

B INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

B.1 Verkehr

B.1.1 Vorhandene Verkehrsanlage

Die Mühlenstraße dient einerseits der Anbindung an die überörtlichen Straßen L 851 und K 276 und andererseits der Anbindung der nordwestlichen liegenden Wohnbereiche und des Schulzentrums an den Ortskern sowie die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Damme. Die Mühlenstraße ist zum 01.01.1989 von der Landesstraße 851 zur Gemeindestraße abgestuft worden. Die vorhandenen Fuß- und Radwege sind über weite Strecken für ein verkehrssicheres Nebeneinander von Fußgängern und Radfahrern zu schmal ausgebaut.

B.1.2 Geplante Verkehrsanlage

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll der Ausbau der Mühlenstraße im westlichen Zentrum der Stadt Damme vorbereitet werden, um hier die Situation für Fußgänger und Radfahrer deutlich zu verbessern. Entsprechend § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ersetzt der Bebauungsplan die Planfeststellung nach § 38 Abs. 1 NStrG. Nach § 38 Abs. 3 NStrG ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen, wenn eine Ergänzung notwendig wird oder von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden soll. Aus diesem Grund werden die Fahrbahnbereiche und die Nebenanlagen, wie Fuß- und Radwege insgesamt als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Daher werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 172 auch keine gesonderten Flächen für den ruhenden Verkehr festgesetzt, obwohl diese im Bestand bereits vorhanden sind und auch wieder vorgesehen werden.

Der geplante Ausbau der Mühlenstraße entspricht den aktuellen Vorgaben für die Gestaltung von Straßenräumen. Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) sind gemeinsame Fuß- und Radwege innerorts in einer Mindestbreite von 2,5 m auszubauen. Ausnahmsweise und nach sorgfältiger Überprüfung kann von den Mindestmaßen nur dann abgewichen werden, wenn es in kurzen Abschnitten (z. B. kurze Engstelle) aufgrund der örtlichen oder verkehrlichen Verhältnisse erforderlich ist. Der geplante Ausbau der Mühlenstraße und die damit verbundene Neuordnung von Fuß- und Radwegen entsprechen zudem den Vorgaben zur städtebaulichen Bemessung von Straßenräumen aus den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

Die Breite der Fahrbahn beträgt gemäß der bisherigen Vorhabenplanung mindestens 6,5 m. In den Kreuzungsbereichen zur Holdorfer Straße wird die Straße für Abbiegerspuren noch einmal deutlich breiter.

Die südwestlich befindliche Böschung wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Fläche für Ausschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern und soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind festgelegt.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

B.2 Immissionsschutz

B.2.1 Vorhandene Situation

Nach dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Damme beträgt die Verkehrsbelastung auf der Mühlenstraße gegenwärtig rund 8.500 bis 9.250 Kraftfahrzeuge / 24 h. Die Trendprognose für das Jahr 2020 geht von Verkehrsstärken zwischen 9.350 und 10.000 Kraftfahrzeugen / 24 h aus. Der LKW-Anteil liegt dabei jeweils bei etwa 10 %. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch eine Ergänzungsuntersuchung zur geplanten westlichen Entlastungsstraße zu berücksichtigen, wonach bei Realisierung der Entlastungsstraße tendenziell von einer Verkehrsabnahme auf der Mühlenstraße auszugehen ist.

Entsprechend der Funktion der Mühlenstraße sind vorrangig die von der vom Geltungsbereich erfassten Mühlenstraße ausgehenden Lärmimmissionen auf die an den Geltungsbereich angrenzenden Siedlungsbereiche zu prüfen.

Der von der Mühlenstraße ausgehende Verkehrslärm ist als negative Auswirkung auf die gegenwärtigen Bewohner zu betrachten. Hier ist insbesondere entlang der Mühlenstraße von einer nicht unerheblichen Lärmbelastung auszugehen.

Da im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 108 bereits bei der Aufstellung Untersuchungen zur Schallbelastung vorgenommen wurden, können aus diesen die Verkehrslärmbelastungen abgeleitet werden. Bei der damaligen Untersuchung ergab sich, dass der Bebauungsplanbereich des Bebauungsplans Nr. 108 erheblich durch Verkehrslärm belastet ist, weswegen die folgenden Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen getroffen wurden:

Zum Schutz bzw. zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Straßenverkehr der Mühlenstraße, des Ohlkenbergswegs und der Jugendherbergsweges sind auf den in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 5 gekennzeichneten Flächen (Lärmpegelbereich II - IV) gem. § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB folgende Vorkehrungen zu treffen:

- *Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) sind auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen (Lärmdruckpegel -10dB) oder durch bauliche Maßnahmen so zu gestalten, dass im Aufenthaltsbereich ein Außengeräuschpegel (Immissionsgrenzwert) von 60 dB(A) am Tage nicht überschritten wird.*
- *In den Wohnungen darf der maximale Innengeräuschpegel in Schlaf- und sonstigen Ruheräumen während der Nachtzeit (22.00 Uhr 6.00 Uhr) 30 dB(A) nicht überschreiten.*
- *Die Außenbauteile (Wand, Dach, Fenster) von Aufenthaltsräumen sind so auszubilden, dass die in der DIN 4109 aufgestellten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen eingehalten werden.*

Gem. Tabelle 8 DIN 4109 ist als erforderliches resultierendes Schalldämmmaß (erf.R'w.res) einzuhalten

- *für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä. im Lärmpegelbereich II 30 dB, im Lärmpegelbereich III 35 dB, im Lärmpegelbereich IV 40 dB.*

- für Büroräume u.ä im Lärmpegelbereich II 30 dB, im Lärmpegelbereich III 30 dB, im Lärmpegelbereich IV 35 dB.

Für die der Straße abgewandte Seite gelten die Anforderungen für den nächst niedrigeren Lärmpegelbereich.

Entlang der Mühlenstraße ist im Verlauf der für Nebenanlagen festgesetzten Flächen durchgehend ein wandartiger Lärmschutz von mindestens 2 m Höhe zu errichten. Dieser Lärmschutz kann aus Nebenanlagen und geschlossenen Wänden aus Holz oder Mauerwerk gebildet werden. Dabei müssen die Wände ein bewertetes Schalldämmmaß von mind. 15 dB bzw. dementsprechend eine flächenbezogene Masse von mind. 2 kg/m² aufweisen.

Zur Beurteilung der Bestandssituation wurde auf ein neues schalltechnisches Gutachten verzichtet.

B.2.2 Planerische Auswirkungen

Grundsätzlich sind die Belange des Immissionsschutzes von der Stadt Damme in ihre Abwägung über die Festsetzungen im Gebiet eines Bebauungsplanes einzustellen. Dabei sind sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung als auch die Erhaltung und die geordnete und nachhaltige Fortentwicklung des Ortsteiles zu berücksichtigen. Die Stadt Damme hat sich deshalb zu vergegenwärtigen, dass jede Nutzung im Nahbereich der Mühlenstraße durch den Straßenverkehrslärm beeinträchtigt wird. Dies gilt naturgemäß besonders für die stöempfindliche Wohnnutzung und ist umso gravierender, je näher diese an die Straße heranrückt.

Andererseits hat aber die Stadt Damme auch dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Straßen, für deren Verkehrssicherheit die Stadt Verantwortung trägt, angemessen ausgebaut sind.

In ihrer planerischen Abwägung hat die Stadt Damme die oben dargelegten Abwägungsgesichtspunkte zu bewerten und einen vertretbaren Kompromiss zur Berücksichtigung der einander prinzipiell entgegenstehenden Belange zu formulieren. Ein solcher Kompromiss kann für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 172 nur darin bestehen, den anliegenden Bewohnern im rückwärtigen Bereich ein vertretbares Maß an Immissionsbelastungen oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 zuzumuten ohne jedoch zu unververtretbaren oder gar gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkungen zu kommen.

Die nördlich angrenzenden, vom Bebauungsplan Nr. 108 erfassten Allgemeinen Wohngebiete und Mischgebiete sind durch bestehende Bebauungspläne bereits an die bestehenden Lärmimmissionen der Mühlenstraße angepasst. Zudem ist durch die geplante westliche Entlastungsstraße, laut einer Ergänzungsuntersuchung aus dem Jahr 2013, mit einer leichten Verkehrsabnahme auf der Mühlenstraße zu rechnen. Somit werden sich die Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Bauungen tendenziell eher verringern.

Da es sich bei dem Ausbau der Mühlenstraße um eine Planung im Bestand handelt und da für die bestehenden Allgemeinen Wohn-, Misch- und Dorfgebiete durch die Planung mit keinen neuen über die derzeitigen Immissionen hinausgehenden Belastungen zu rechnen ist, sondern vielmehr eine Abnahme des Verkehrsaufkommens durch die geplante Entlastungsstraße zu erwarten ist, sind die geplanten Maßnahmen an der Mühlenstraße aus lärmschutztechnischer Sicht vertretbar.

Zusätzliche Maßnahmen zum Immissionsschutz sind damit nicht erforderlich.

B.3 Natur und Landschaft

B.3.1 Vorhandene Situation

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch die vorhandene Mühlenstraße und die dazugehörigen Anlagen für Fußgänger und Radfahrer sowie die südwestlich gelegenen Böschungsbereiche. Die vorhandene Straßenrandbebauung entlang der Mühlenstraße befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich wird dem Biotoptyp „Straße“ zugeordnet. Nach der Kartieranleitung für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2004) wird hierfür das Kürzel „OVS“ vergeben. Innerhalb dieses Biotoptyps sind in geringem Umfang auch Grünflächen enthalten, zum Beispiel als Abstandsstreifen zwischen Fahrbahn und Nebenanlagen. Nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell von 2009 wird dieser Biotoptyp als unempfindlicher Bereich angesehen und erhält in der hier vorliegenden Ausprägung den Wertfaktor 0,1.

Im Südwesten ist die Böschung zur Talaue des Dammer Mühlenbaches in den Geltungsbereich einbezogen. Bei dieser mit Gras bewachsenen und von einigen Bäumen bestandenen Böschung handelt es sich zwar um ein dem Straßenbau dienendes Erdbauwerk; dennoch ist es bei diesem Planungsmaßstab angebracht diese 700 m² umfassende Fläche separat zu betrachten. Diese Fläche ist dem Biotoptyp „Artenreicher Scherrasen“ (GRR) zuzuordnen und erhält in der vorliegenden Ausprägung die Wertstufe 1,4 und zählt damit zu den weniger empfindlichen Bereichen nach dem Kompensationsmodell. Im westlichen Bereich des Plangebietes befinden sich zwei ortsbildprägende Eichen. Im Geltungsbereich befinden sich im Bereich der Böschung keine weiteren Bäume. Darüber hinaus befinden sich lediglich im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches vereinzelte Straßenbäume.

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der örtlichen Situation findet sich im Umweltbericht.

B.3.2 Planerische Auswirkungen

Der geplante Ausbau der Mühlenstraße dient allein einer Verbesserung der Verkehrssituation, wobei sich der Umfang der Versiegelung durch den Ausbau nicht wesentlich erhöht wird.

Die Straßenplanung erfolgt weitestgehend auf der bisherigen Verkehrsfläche. Vorhandene Bäume und Grünflächen seitlich der Trasse können auf diese Weise überwiegend erhalten werden. Die vorhandenen, erhaltenswerten Grünstrukturen entlang der südwestlich der Straße gelegenen Böschung sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Daher werden innerhalb des Geltungsbereiches die beiden ortsbildprägenden Eichen im westlichen Bereich des Plangebietes als zu erhalten und der Bereich der Böschung als Grünfläche festgesetzt. Durch die textlichen Festsetzungen wird geregelt, dass die Eichen dauerhaft zu erhalten und Beeinträchtigungen ihres Kronentrauf- und Wurzelbereiches unzulässig sind. Bei ihrem Abgang ist an derselben Stelle eine Neuanpflanzung in derselben Art als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm vorzunehmen.

Eingriffsbilanzierung

Nach Durchführung der Planung werden 400 m² bisher mit Rasen bewachsener Straßenseitenraum zusätzlich versiegelt sein. Bei diesen Flächen handelt es sich nicht um Bereiche der im südlichen Bereich des Geltungsbereiches vorhandenen Böschung. Es handelt sich vielmehr um begrünte Flächen, welche beispielsweise als Abstandsstreifen zwischen Fahrbahn und Nebenanlagen dienen und nur

von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind. Der sich hieraus ergebende Kompensationsbedarf ist verhältnismäßig gering.

Im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern, wie Boden und Grundwasser, entstehen auf diesen 400 m² jedoch weitere Beeinträchtigungen, die es zu kompensieren gilt. Diese werden pauschal mit einem Faktor von 1,5 bewertet, woraus sich eine Kompensationsleistung von 600 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2009 ergibt.

Für die restlichen Bereiche im Plangebiet ergeben sich keine Veränderungen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung. Aus diesem Grund wird auch auf eine tabellarische Eingriffsbilanzierung verzichtet. Darüber hinaus würde sich eine tabellarische Eingriffsbilanzierung nur auf eine Bewertung der Biotoptypen gründen und damit die Eingriffe in die anderen Schutzgüter vernachlässigen.

Für die anderen Bereiche im Plangebiet ergeben sich keine Änderungen und somit auch keine zusätzlichen Eingriffe. Auch aus diesem Grund wird auf eine tabellarische Eingriffsbilanzierung verzichtet.

Die Kompensation des geplanten Eingriffs wird extern auf Flächen im Rahmen einer Sammelkompensationsmaßnahme der Stadt Damme erfolgen. Es ist vorgesehen, den Eingriff im Rahmen des städtischen Kompensationsflächenpools "Hüder Moor" zu kompensieren. Hierzu wird aus dem Flurstück 63/1, der Flur 113, der Gemarkung Damme (siehe Übersichtsplan zur externen Kompensationsfläche), eine Teilfläche mit einem Aufwertungspotential von 600 Werteinheiten (bezogen auf m²) herangezogen. Nach Abzug dieser Teilfläche verbleiben noch 13.320 WE im Kompensationspool "Hüder Moor", die für weitere städtische Vorhaben zur Verfügung stehen.

In dem Kompensationsflächenpool „Hüder Moor“ wurden aus Intensivacker bzw. -grünland durch die Beseitigung der Drainage und Verwallung der Fläche ein Erlen-Eichen-Bruchwald und die Anhebung der Wasserstände durch Vernässung erreicht.

Artenschutz

Aufgrund der Biotopstruktur kann davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich keine geschützten Pflanzenarten vorkommen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Vogel- und Fledermausarten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz und europäischen Normen besonders bzw. streng geschützt sind, den Geltungsbereich frequentieren. Allerdings stellen die Belange des Artenschutzes keine unüberwindlichen Hindernisse für die Durchführung der Planung dar. Denn die Durchführung der Planung kann so organisiert werden, dass Verstöße gegen geltendes Artenschutzrecht vermieden werden.

Aus Vorsorgegesichtspunkten wird der nachfolgende Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen:

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Im vorliegenden Fall folgende Einschränkungen bzw. Maßnahmen zu beachten:

Die Entfernung von Gehölzen und sonstige Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind zum Schutz der Avifauna nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit zwischen 1. März bis zum 30. September vorzunehmen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn im konkreten Einzelfall zu fällende Altbäume vorher gutachterlich untersucht werden.

Bei Gehölzbeseitigungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 30 cm oder mehr oder solchen, die offensichtlich dauerhaft genutzte Nester aufweisen, muss ganzjährig zuvor eine Artenschutzprüfung vorgenommen werden.

Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind Ersatzhöhlen zu stellen, z.B. in Form von qualitativ hochwertigen Vogelnistkästen (Holzbeton-Nistkästen).

Bezogen auf mögliche Vorkommen des Hirschkäfers im Plangebiet sowie in der Umgebung ist auszuführen, dass nicht auszuschließen ist, dass das Plangebiet auch von schwärmenden Hirschkäfern angefliegen wird. Aufgrund der örtlichen Biotopstrukturen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet entwickeln.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass vorhandene Habitate in der Umgebung nicht durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden, so dass diese ihre ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiter erfüllen können. Das Plangebiet selber hat insofern keine artenschutzrechtliche Relevanz.

B.4 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Niederschlagswasser

Anfallendes Oberflächenwasser wird auf den Grundstücken erfasst und in das vorhandene Kanalnetz eingeleitet. Hierbei wird das Wasser durch Rohrleitungen (DN 300) aufgenommen und in den geschlossenen Mühlenbach eingeleitet. Der Dammer Mühlenbach, der den Geltungsbereich tangiert, wird infolge dieser Planung nicht verändert. Der Zustrom an Oberflächenwasser von der Straßenfläche wird sich erhöhen, weil 400 m² zusätzlich versiegelt werden. Hierfür gilt es ggf. einen Ausgleich zu schaffen, indem z.B. das Rückstauvolumen unterhalb des Straßenkörpers erhöht wird.

C UMWELTBERICHT

C.1 Einleitung

C.1.1 Kurzdarstellung der Planung

In der Stadt Damme soll die Mühlenstraße auf einer Länge von 520 m ausgebaut werden. Die Mühlenstraße dient an dieser Stelle der Anbindung der außen liegenden Wohnbereiche, des Schulzentrums an der Schützenstraße an den Ortskern sowie der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Damme. Die vorhandenen Fuß- und Radwege sind derzeit in weiten Teilen optisch nicht voneinander getrennt und sind an mehreren Stellen für ein verkehrssicheres Nebeneinander von Fußgängern und Radfahrern zu schmal ausgebaut.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 0,87 ha.

C.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Dämmers in großer Flächenausdehnung vorhanden. Auf diese, mehr als 5 km entfernten Gebiete hat diese Planung keine Auswirkungen.

Das im Jahr 2007 von der EU anerkannte FFH – Gebiet Dammer Berge ist eng mit dem Siedlungsgebiet der Stadt Damme verzahnt. Der geringste Abstand zum Geltungsbereich dieser Bauleitplanung beträgt nur etwa 150 Meter. Als besonderer Schutzzweck wird für dieses Gebiet die Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) in diesem Naturraum angegeben.

Da diese Planung ausschließlich einen vorhandenen Straßenraum betrifft, und keine wesentlichen Veränderungen an Grundflächen oder Nutzungen zur Folge hat, ist eine wechselseitige Beeinflussung zwischen dieser Planung und dem FFH – Gebiet Dammer Berge nicht gegeben.

Landschaftsplan

Die Stadt Damme verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 1997. Für den Geltungsbereich sind im Zusammenhang mit dieser Planung folgende Darstellungen und Aussagen des Landschaftsplanes von Relevanz:

- Landschaftseinheit: Siedlung (Karte 1, Landschaftseinheiten)
- Neupflanzung einer Allee (Karte 7, Landschaftsentwicklung)

Regionalplanung

Das RROP des Landkreises Vechta stammt aus dem Jahre 1997. Entsprechend § 5 Abs. 7. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist das RROP mit Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten außer Kraft gesetzt. Im Juli 2004 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des RROP gefasst, jedoch bisher kein Entwurf in die Beteiligung gegeben. Somit können der vorliegenden Planung keine Ziele des RROP entgegen stehen.

Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders zu berücksichtigen und der Planungsraum ist hinsichtlich von Vorkommen an besonders sowie streng geschützten Arten zu überprüfen.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch bisher als Straßenverkehrsfläche genutzt wird, können Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen- oder Tierarten aufgrund der Lebensraumbedingungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Allerdings sind alle in Niedersachsen vorkommenden Fledermausarten sowie europäische Vogelarten streng geschützt. Es ist anzunehmen, dass sowohl Vögel als auch Fledermäuse den Geltungsbereich befliegen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die an den Rändern vorkommenden Gehölze als Ruhe- bzw. Brutplätze genutzt werden.

Die Umsetzung der Planung muss daher zeitlich so terminiert werden, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten keine Gelege zerstört und keine Individuen getötet werden. Da dies so organisiert werden kann, stehen Artenschutzrechtliche Belange dieser Planung nicht grundsätzlich entgegen.

Immissionsschutz

Ausgehend von dem in § 1 BauGB formulierten Grundsatz der Bauleitplanung zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommen bei der Aufstellung von Bauleitplänen verschiedene gesetzliche und lärmtechnische Regelwerke zur Anwendung, die sich in ihrer Struktur und ihren Aussagen unterscheiden. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass sie auf unterschiedliche Lärmarten zugeschnitten sind.

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gemäß BImSchG sind außerdem bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz).

Bezüglich des Verkehrslärms sind hier die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung) zu nennen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist als Beurteilungsgrundlage die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ als erste Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, die Orientierungswerte benennt, die möglichst nicht überschritten werden sollten.

Bei der Beurteilung der Immissionssituation ist zu bedenken, dass die Einwirkungen verschiedener Geräuscharten unterschiedlich und stets getrennt von einander zu ermitteln und zu bewerten ist. So wird eine Addition der verschiedenen Lärmimmissionen nicht vorgenommen und durch die verschiedenen anzuwendenden Regelwerke ergeben sich auch unterschiedliche Abwägungsgrundlagen.

Mit der Einhaltung der Grenzwerte soll gewährleistet werden, dass die Bevölkerung keinen gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgesetzt ist. Dies haben die Gemeinden in Planungen vorsorgend zu berücksichtigen.

Verkehrslärm

Bezüglich des Verkehrslärms sind hier die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung, BImSchV) zu nennen.

Nach der 16. BImSchV sind in Allgemeinen Wohngebieten (WA) Verkehrslärmimmissionen bis zu Beurteilungspegeln von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts vertretbar. Für Mischgebiete (MI), in denen nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) das Wohnen allgemein zulässig ist, gelten nach der 16. BImSchV Beurteilungspegel von höchstens 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Die Vergleichswerte aus dem Beiblatt zur DIN 18005 lauten 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Der Blick in diese Regelwerke zeigt, dass in Bezug auf Verkehrslärm eine Wohnnutzung bei Beurteilungspegeln von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts grundsätzlich noch zu vertreten ist, ohne dass konkrete Gesundheitsgefährdungen befürchtet werden müssten.

Tabelle: Beurteilungsgrundlagen für Verkehrslärm

	DIN 18005		16. BImSchV	
	Orientierungswerte		Immissionsgrenzwerte	
	tags	nachts	tags	nachts
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	45 dB(A)	59 dB(A)	49dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	50 dB(A)	64dB(A)	54dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	55 dB(A)	69 dB(A)	59 dB(A)

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die Vorschriften mit Normcharakter (BImSch-Verordnungen) und die darin enthaltenen Regelungen zweifelsohne auch für die planende Stadt Damme ein höheres Gewicht besitzen als eine DIN-Vorschrift.

Kultur- und Sachgüter

Zur Beachtung der Belange der Baukultur und der Denkmalpflege wird das Nds. Denkmalschutzgesetz herangezogen. Bei einer Altlastenproblematik ist die Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung zu beachten.

C.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

C.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

C.2.1.1 Bestandsaufnahme

Boden

Im Geltungsbereich ist der Boden zu mehr als 80% durch Verkehrsflächen versiegelt. Das Bodengefüge ist durch Ab- und Auftrag erheblich verändert. Die nicht versiegelten Flächen sind als Böschungs- oder Abstandsflächen begrünt. Der Boden im Geltungsbereich ist von geringer Bedeutung.

Grundwasser (Boden/Wasserkreislauf)

Etwa zwei Kilometer nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich die Grenze des Einzugsgebietes des Wasserwerkes Holdorf (Schutzzone IIIB). Aufgrund der Nutzung als Verkehrsfläche ist der Geltungsbereich von geringer Bedeutung für das Grundwasser.

Oberflächenwasser

Im Nordwesten des Geltungsbereiches trifft der Dammer Mühlenbach auf die Bahntrasse und unterquert diese. Die Mühlenstraße überquert dort mit einem Brückenbauwerk gleichermaßen die Bahntrasse als auch den Mühlenbach. Diese Brücke befindet sich im Geltungsbereich. Westlich vom Mühlenbach und von der Bahntrasse befindet sich dort ein langgestreckter Teich außerhalb des Geltungsbereiches. Der Mühlenbach fließt westlich des Geltungsbereiches in südlicher Richtung und unterquert die Lindenstraße an der südlichen Ecke des Geltungsbereiches. Die Oberflächenentwässerung der Mühlenstraße erfolgt in den Mühlenbach. Da der Geltungsbereich von Verkehrsflächen eingenommen ist, ist er von geringer Bedeutung für das Schutzgut Oberflächenwasser. Dies trifft auch für den Dammer Mühlenbach innerhalb des Geltungsbereiches zu, weil er dort in technischer Weise verbaut bzw. überbaut ist.

Anfallendes Oberflächenwasser wird auf den Grundstücken erfasst und in das vorhandene Kanalnetz eingeleitet. Hierbei wird das Wasser durch Rohrleitungen (DN 300) aufgenommen und in den geschlossenen Mühlenbach eingeleitet.

Luft/Klima

Der fast vollständig versiegelte und von einem beachtlichen Verkehrsaufkommen beherrschte Geltungsbereich ist von geringer Bedeutung für Luft und Klima.

Biotoptypenkartierung /Bewertung

Der Geltungsbereich wird dem Biotoptyp „Straße“ zugeordnet. Nach der Kartieranleitung für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2004) wird hierfür das Kürzel „OVS“ vergeben. Innerhalb dieses Biotoptyps sind in geringem Umfang auch Grünflächen enthalten, zum Beispiel als Abstandstreifen zwischen Fahrbahn und Nebenanlagen. Nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell von 2009 wird dieser Biotoptyp als unempfindlicher Bereich angesehen und erhält in der hier vorliegenden Ausprägung den Wertfaktor 0,1.

Im Südwesten ist die Böschung zur Talaue des Dammer Mühlenbaches in den Geltungsbereich einbezogen. Bei dieser mit Gras bewachsenen und von einigen Bäumen bestandenen Böschung handelt es sich zwar um ein dem Straßenbau dienendes Erdbauwerk; dennoch ist es bei diesem Planungsmaßstab angebracht diese 700 m² umfassende Fläche separat zu betrachten. Diese Fläche ist dem Biotoptyp „Artenreicher Scherrasen“ (GRR) zuzuordnen und erhält in der vorliegenden Ausprägung die Wertstufe 1,4 und zählt damit zu den weniger empfindlichen Bereichen nach dem Kompensationsmodell.

Die vorhandenen Bäume werden gesondert betrachtet. Innerhalb des Plangebietes befinden sich südwestlich im Plangebiet zwei Eichen. Im Geltungsbereich befinden sich im Bereich der Böschung darüber hinaus keine weiteren Bäume. Darüber hinaus befinden sich lediglich im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereiches vereinzelte Straßenbäume.

Fauna

Aufgrund der weitgehenden Versiegelung und der Verkehrsbelastung hat der Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für wildlebende Tiere. Gleichwohl muss damit gerechnet werden, dass dieser insbesondere von flugfähigen Arten frequentiert wird.

Artenschutz

Aufgrund der Biotopstruktur kann davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich keine geschützten Pflanzenarten vorkommen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Vogel- und Fledermausarten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz und europäischen Normen besonders bzw. streng geschützt sind, den Geltungsbereich frequentieren. Allerdings stellen die Belange des Artenschutzes keine unüberwindlichen Hindernisse für die Durchführung der Planung dar. Denn die Durchführung der Planung kann so organisiert werden, dass Verstöße gegen geltendes Artenschutzrecht vermieden werden.

Bezogen auf mögliche Vorkommen des Hirschkäfers im Plangebiet sowie in der Umgebung ist auszuführen, dass nicht auszuschließen ist, dass das Plangebiet auch von schwärmenden Hirschkäfern angeflogen wird. Aufgrund der örtlichen Biotopstrukturen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet entwickeln.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass vorhandene Habitats in der Umgebung nicht durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden, so dass diese ihre ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiter erfüllen können. Das Plangebiet selber hat insofern keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Landschaft

Bei dem Geltungsbereich handelt sich um eine innerstädtische Straßenfläche. Im Südosten ist der Geltungsbereich von ein- bis zweigeschossiger Bebauung mit gemischten Nutzungen umgeben, wie auf dem Foto 1 zu erkennen ist.

Im nordwestlichen Teil wird der Geltungsbereich nach Süden vom Tal des Dammer Mühlenbaches begrenzt. Hier ist der Blick nicht durch Häuser verstellt, so dass von der Straße ein Ausblick in den Talraum möglich ist, soweit dem keine Bäume oder Sträucher im Weg stehen (Foto 2). Zur nördlichen Seite grenzt hier Wohnbebauung an, die jedoch überwiegend nicht direkt von der Mühlenstraße erschlossen ist. Im Straßenbild treten hier Gehölze in den Blick, die als Sichtbarriere zwischen der Straße und den nach Süden gerichteten Gärten fungieren. Auf einem Teilstück ist zu diesem Zweck auch eine Wand aus Betonfertigteilen errichtet worden (Foto 2 ganz links).



Foto 1: Blick in den Geltungsbereich von Süden



Foto 2: Blick von der Mühlenstraße in das Tal des Dammer Mühlenbaches



Foto 3: Mittlerer Abschnitt des Geltungsbereiches mit Blickrichtung Westen

Der Geltungsbereich selbst ist für das Landschafts- bzw. Stadtbild aufgrund von Versiegelung und Verkehrsbelastung von geringer Bedeutung. Der angrenzende Talraum des Dammer Mühlenbaches hingegen hat teilweise eine hohe Bedeutung.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der Befestigung als Straßenverkehrsfläche weist der Geltungsbereich eine geringe Biologische Vielfalt auf.

C.2.1.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Boden

Nach Durchführung der Planung werden 400 m² bisher mit Rasen bewachsener Straßenseitenraum zusätzlich versiegelt sein. Dieser Boden ist zwar nur von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt im Zusammenhang mit anderen Funktionen entsteht jedoch eine Beeinträchtigung auf 400 m², die es zusammen mit anderen Beeinträchtigungen zu kompensieren gilt.

Grundwasser/Wasserkreislauf

Durch die zusätzliche Versiegelung von 400 m² wird die Grundwasserneubildung vermindert und der Zustrom zur Vorflut durch die Ableitung des Oberflächenwassers von diesen 400 m² vermehrt. Durch entsprechende Kompensationen an anderer Stelle, gilt es hierfür einen Ersatz zu schaffen.

Oberflächenwasser

Der Dammer Mühlenbach, der den Geltungsbereich tangiert, wird infolge dieser Planung nicht verändert. Der Zustrom an Oberflächenwasser von der Straßenfläche wird sich erhöhen, weil 400 m² zusätzlich versiegelt werden. Hierfür gilt es ggf. einen Ausgleich zu schaffen, indem z.B. das Rückstauvolumen unterhalb des Geltungsbereiches erhöht wird.

Luft/Klima

Aufgrund der Durchführung der Planung wird die Verkehrsbelastung der Mühlenstraße nicht verändert. Die Belastung der Luft wird sich somit durch diese Planung weder erhöhen noch vermindern. Das Mikroklima des Straßenraumes bleibt ebenfalls unverändert, weil sich der Versiegelungsgrad nicht wesentlich verändert.

Pflanzen und Tiere

Nach Durchführung der Planung wird der Umfang der Rasen bzw. Grünflächen im Straßenseitenraum um 400 m² gegenüber dem derzeitigen Zustand gemindert sein. Da der Rasen im Straßenseitenraum erheblichen Störungen ausgesetzt ist, hat er nur eine geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere. Da diese Flächen, wie oben erwähnt, auch andere Funktionen im Naturhaushalt haben, ergibt sich insgesamt jedoch ein Kompensationsbedarf für Eingriffe in den Naturhaushalt im Umfang von 400 m² x 1,5 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2009. Die Stadt Damme verfügt über Flächen in Sammelkompensationsmaßnahmen, denen diese Kompensation zugeordnet werden wird.

Die vorhandenen, erhaltenswerten Grünstrukturen entlang der südwestlich der Straße gelegenen Böschung sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Daher werden innerhalb des Geltungsbereiches die beiden ortsbildprägenden Eichen im westlichen Bereich des Plangebietes als zu erhalten festgesetzt. Durch die textlichen Festsetzungen wird geregelt, dass die Eichen dauerhaft zu erhalten und Beeinträchtigungen ihres Kronentrauf- und Wurzelbereiches unzulässig sind. Bei ihrem Abgang ist an derselben Stelle eine Neuanpflanzung in derselben Art als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm vorzunehmen.

Artenschutz

Es muss davon ausgegangen werden, dass Vogel- und Fledermausarten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz und europäischen Normen besonders bzw. streng geschützt sind, den Geltungsbereich auch weiterhin frequentieren. Die Belange des Artenschutzes stellen keine unüberwindlichen Hindernisse für die Durchführung der Planung dar, da die Durchführung der Planung so organisiert werden kann, dass Verstöße gegen geltendes Artenschutzrecht vermieden werden.

Landschaft

Das Landschafts- oder Stadtbild wird bei Durchführung des Vorhabens nicht wesentlich verändert. Etwa 400 m² Rasenfläche in Streifen von 0,6 bis 1,0 m Breite werden beseitigt. Da diese Grünflächen nur in Teilbereichen vorhanden sind, haben Sie für das gesamte Straßenbild keine erhebliche Bedeutung. Die Beeinträchtigung des Landschafts- und Stadtbildes durch das Vorhaben ist nicht erheblich.

Biologische Vielfalt

Für die biologische Vielfalt ist der Geltungsbereich bisher nur von geringer Bedeutung, daran wird die Verwirklichung der Planung nichts verändern. Eine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch die Umsetzung der Planung ist somit nicht gegeben.

C.2.1.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei nicht Durchführung der Planung wird sich hinsichtlich von Umweltbelangen keine Veränderung zum derzeitigen Zustand ergeben. Eine weitere Zunahme der Verkehrsbelastung auf der Straße ist unabhängig von der Umsetzung dieser Planung in jedem Fall wahrscheinlich.

C.2.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung

Die Straßenplanung erfolgt weitgehend auf der bisherigen Verkehrsfläche. Vorhandene Bäume und Grünflächen seitlich der Trasse können auf diese Weise überwiegend erhalten werden. Die vorhandenen, erhaltenswerten Grünstrukturen entlang der südwestlich der Straße gelegenen Böschung sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Daher werden innerhalb des Geltungsbereiches die beiden ortsbildprägenden Eichen im westlichen Bereich des Plangebietes als zu erhalten festgesetzt. Durch die textlichen Festsetzungen wird geregelt, dass die Eichen dauerhaft zu erhalten und Beeinträchtigungen ihres Kronentrauf- und Wurzelbereiches unzulässig sind. Bei ihrem Abgang ist an derselben Stelle eine Neuanpflanzung in derselben Art als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm vorzunehmen.

Aus Vorsorgegesichtspunkten wird der nachfolgende Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen:

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Im vorliegenden Fall folgende Einschränkungen bzw. Maßnahmen zu beachten:

Die Entfernung von Gehölzen und sonstige Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind zum Schutz der Avifauna nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit zwischen 1. März bis zum 30. September vorzunehmen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn im konkreten Einzelfall zu fällende Altbäume vorher gutachterlich untersucht werden.

Sollten in den Randbereichen des Geltungsbereiches - also auch außerhalb des Geltungsbereiches - durch die geplanten Baumaßnahmen Gehölzbeseitigungen von Bäumen notwendig werden, welche einem Stammdurchmesser von 30 cm oder mehr aufweisen oder die offensichtlich dauerhaft genutzte Nester enthalten, so muss ganzjährig zuvor eine Artenschutzprüfung vorgenommen werden.

Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind Ersatzhöhlen zu stellen, z.B. in Form von qualitativ hochwertigen Vogelnistkästen (Holzbeton-Nistkästen).

Eingriffsbilanzierung

Nach Durchführung der Planung werden 400 m² bisher mit Rasen bewachsener Straßenseitenraum zusätzlich versiegelt sein. Bei diesen Flächen handelt es sich nicht um Bereiche der im südlichen Bereich des Geltungsbereiches vorhandenen Böschung. Es handelt sich vielmehr um begrünte Flächen, welche beispielsweise als Abstandsstreifen zwischen Fahrbahn und Nebenanlagen dienen und nur von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt sind. Der sich hieraus ergebende Kompensationsbedarf ist verhältnismäßig gering.

Im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern, wie Boden und Grundwasser, entstehen auf diesen 400 m² jedoch weitere Beeinträchtigungen, die es zu kompensieren gilt. Diese werden pauschal mit

einem Faktor von 1,5 bewertet, woraus sich eine Kompensationsleistung von 600 Werteeinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2009 ergibt.

Für die restlichen Bereiche im Plangebiet ergeben sich keine Veränderungen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung. Aus diesem Grund wird auch auf eine tabellarische Eingriffsbilanzierung verzichtet. Darüber hinaus würde sich eine tabellarische Eingriffsbilanzierung nur auf eine Bewertung der Biotoptypen gründen und damit die Eingriffe in die anderen Schutzgüter vernachlässigen.

Für die anderen Bereiche im Plangebiet ergeben sich keine Änderungen und somit auch keine zusätzlichen Eingriffe. Auch aus diesem Grund wird auf eine tabellarische Eingriffsbilanzierung verzichtet.

Die Kompensation des geplanten Eingriffs wird extern auf Flächen im Rahmen einer Sammelkompensationsmaßnahme der Stadt Damme erfolgen. Es ist vorgesehen, den Eingriff im Rahmen des städtischen Kompensationsflächenpools "Hüder Moor" zu kompensieren. Hierzu wird aus dem Flurstück 63/1, der Flur 113, der Gemarkung Damme (siehe Übersichtsplan zur externen Kompensationsfläche), eine Teilfläche mit einem Aufwertungspotential von 600 Werteeinheiten (bezogen auf m²) herangezogen. Nach Abzug dieser Teilfläche verbleiben noch 13.320 WE im Kompensationspool "Hüder Moor", die für weitere städtische Vorhaben zur Verfügung stehen.

In dem Kompensationsflächenpool „Hüder Moor“ wurden aus Intensivacker bzw. -grünland durch die Beseitigung der Drainage und Verwallung der Fläche ein Erlen-Eichen-Bruchwald und die Anhebung der Wasserstände durch Vernässung erreicht.

C.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit

Auswirkungen auf die Bewohner des Plangebietes und ihre Gesundheit können von jeglichen Immissionen durch Verkehr, Gewerbe, Freizeitnutzung und Landwirtschaft, aber auch durch Altlasten ausgehen.

C.2.2.1 Bestandsaufnahme

Da das Planungsgebiet im Wesentlichen nur den Straßenraum der Mühlenstraße umfasst, ist vorrangig mit Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr zu rechnen.

Verkehrslärm

Entsprechend der Funktion der Mühlenstraße sind vorrangig die von der vom Geltungsbereich erfassten Mühlenstraße ausgehenden Lärmimmissionen auf die an den Geltungsbereich angrenzenden Siedlungsbereiche zu prüfen.

Der von der Mühlenstraße ausgehende Verkehrslärm ist als negative Auswirkung auf die gegenwärtigen Bewohner zu betrachten. Hier ist insbesondere entlang der Mühlenstraße von einer nicht unerheblichen Lärmbelastung auszugehen.

Die nördlich angrenzenden, vom Bebauungsplan Nr. 108 erfassten Allgemeinen Wohngebiete und Mischgebiete sind durch bestehende Bebauungspläne bereits an die bestehenden Lärmimmissionen der Mühlenstraße angepasst. Zudem ist die geplante westliche Entlastungsstraße, laut einer Ergänzungsuntersuchung aus dem Jahr 2013, mit einer leichten Verkehrsabnahme auf der Mühlenstraße zu rechnen. Somit werden sich die Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Bauungen tendenzielle eher verringern.

Zur Beurteilung der Bestandssituation wurde auf ein neues schalltechnisches Gutachten verzichtet.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Stadt Damme keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

C.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Verkehrslärm

Der normale Zuwachs des Verkehrsaufkommens auf den Straßen ist in der Wertung der Bestandssituation schon berücksichtigt. Weitere Änderungen im Verkehrsnetz oder Veränderungen von Verkehrsführungen, die eine erhebliche Steigerung des Verkehrsaufkommens auf einer der Straßen nach sich ziehen würde, sind nicht zu erwarten. Vielmehr ist laut der Ergänzungsuntersuchung zum Verkehrsentwicklungsplan in Damme aus 2013 mit einer tendenziellen Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der Mühlenstraße zu rechnen, da die Stadt Damme eine Entlastungsstraße, ausgehend vom Westring, plant. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass erst eine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) führen würde, welches gem. der Verkehrslärmschutzverordnung zu einer wesentlichen Änderung der Situation führen würde. Durch den Ausbau der Mühlenstraße werden damit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erwartet.

C.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung der Maßnahmen an der Straßenfläche würde nicht zu einer Verbesserung der Immissionssituation der dort angrenzenden schon vorhandenen Wohnbevölkerung führen, da die Beeinträchtigungen ihre Ursache in der gegebenen Lage an der bereits bestehenden Straße haben und diese Situation nicht von dieser Planung beeinflusst werden kann.

C.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Verkehrslärm

Da durch den Ausbau der Mühlenstraße keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erwartet werden sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich nachteiliger Auswirkungen notwendig.

C.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

C.2.3.1 Bestandsaufnahme

Nach Informationen der Stadt Damme befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bau- oder Bodendenkmäler. In der Umgebung des Geltungsbereiches befindet sich lediglich die kleine Kapelle nördlich der Mühlenstraße, die als Kulturdenkmal einzustufen ist.

C.2.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind durch die geplanten Maßnahmen jedoch nicht zu erwarten, da sich die Kapelle in einem ausreichenden Abstand zur Straße befindet.

C.2.3.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Da die geplante Maßnahme lediglich ein Ausbau der bereits vorhandenen Straße und deren Nebenanlagen beinhaltet, ist bei einer Nichtrealisierung der Planung von keinen anderen Entwicklungen zu rechnen, als bei der Realisierung.

C.2.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

C.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

C.2.4.1 Bestandsaufnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 172 befinden sich keine Gebäude, von denen Schmutzwasser, Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes ausgehen.

C.2.4.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 172 sind keine Gebäude geplant, von denen Schmutzwasser, Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes ausgehen können.

Anfallendes Oberflächenwasser wird auf den Straßengrundstücken erfasst und in das vorhandene Kanalnetz eingeleitet. Hierbei wird das Wasser durch Rohrleitungen (DN 300) aufgenommen und in den geschlossenen Mühlenbach eingeleitet.

C.2.4.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Ausbaus der bestehenden Straße wären dieselben Einwirkungen zu erwarten, wie bei einer Realisierung des Vorhabens.

C.2.4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da der Dammer Mühlenbach infolge dieser Planung nicht verändert wird, der Zustrom an Oberflächenwasser von der Straßenfläche sich jedoch erhöhen wird und weil 400 m² zusätzlich versiegelt werden, gilt es ggf. einen Ausgleich zu schaffen, indem z.B. das Rückstauvolumen unterhalb des Geltungsbereiches erhöht wird.

C.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Planungsalternative für den verkehrsgerechten Ausbau der Mühlenstraße als Einfallstraße in das Ortszentrum ist nicht gegeben. Lediglich die Null-Variante stellt eine Alternative dar, die jedoch dem Planungsziel, der Verbesserung der Anbindung der westlichen Wohnbereiche in der Stadt Damme und das Schulzentrum an der Schützenstraße mit dem Ortskern durch eine Erneuerung der Nebenanlagen, nicht entspräche.

C.2.6 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Das Bebauungsplan gebiet umfasst lediglich eine Straßenfläche sowie einen kleinen Streifen Grünfläche. In diesem Rahmen ist eine Nutzung Erneuerbarer Energien nicht möglich.

C.2.7 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen soweit sie aufgrund zu erwartenden erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist das Verhältnis zwischen Natur und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen. Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen, die sich so auswirken, dass negative Auswirkungen zu erwarten wären. Die Umwelt erheblich beeinträchtigende Wechselwirkungen sind daher bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

C.3 Zusätzliche Angaben

C.3.1 Beschreibung technischer Verfahren

Verkehrslärm

Die Aussagen zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Mühlenstraße sind der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 108 entnommen.

Biotoptypenkartierung

Lebensräume ähnlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung werden als Biotoptypen zusammengefasst. Die Differenzierung der Biotoptypen orientiert sich am entsprechenden Kartierschlüssel für Niedersachsen.

C.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

C.3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Über entsprechende Maßnahmen muss nach Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen entschieden werden.

C.3.4 Zusammenfassung

In der Stadt Damme soll die Mühlenstraße auf einer Länge von 520 m ausgebaut werden. Die vorhandenen Fuß- und Radwege sind über weite Strecken für ein verkehrssicheres Nebeneinander von Fußgängern und Radfahrern zu schmal ausgebaut. Aus diesem Grund soll die verkehrstechnische Situation der Mühlenstraße verbessert werden und gemessen an ihrer Funktion ausgebaut werden.

Nach Durchführung der Planung werden 400 m² bisher mit Rasen bewachsener Straßenseitenraum zusätzlich versiegelt sein, dies wird jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden gewertet, da dieser Boden auch bisher nur von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt ist.

Im Hinblick auf diese Schutzgüter Grundwasser/Wasserkreislauf ergeben sich infolge der Durchführung dieser Planung keine wesentlichen Veränderungen und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Der Rasen im Straßenseitenraum hat er nur eine geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere da er erheblichen Störungen ausgesetzt ist. Die Verminderung der Rasenfläche um 400 m² stellt damit keine erhebliche Beeinträchtigung für dieses Schutzgut dar. Die vorhandenen, erhaltenswerten Grünstrukturen entlang der südwestlich der Straße gelegenen Böschung sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Daher werden innerhalb des Geltungsbereiches die beiden ortsbildprägenden Eichen im westlichen Bereich des Plangebietes als zu erhalten festgesetzt. Durch die textlichen Festsetzungen wird geregelt, dass die Eichen dauerhaft zu erhalten und Beeinträchtigungen ihres Kronentrauf- und Wurzelbereiches unzulässig sind. Bei ihrem Abgang ist an derselben Stelle eine Neuanpflanzung in derselben Art als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 10 - 12 cm vorzunehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Geltungsbereich von geschützten Fledermaus und Vogelarten frequentiert wird. Es ist daher bei der Ausführung der Arbeiten sicherzustellen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG beachtet werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der ggf. ansässigen Populationen geschützter Arten durch das Vorhaben verschlechtert wird.

Weitere Änderungen im Verkehrsnetz oder Veränderungen von Verkehrsführungen, die eine erhebliche Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der Mühlenstraße nach sich ziehen würde, sind nicht zu erwarten. Vielmehr ist laut der Ergänzungsuntersuchung zum Verkehrsentwicklungsplan in Damme aus 2013 mit einer tendenziellen Reduzierung des Verkehrsaufkommens auf der Mühlenstraße zu rechnen, da die Stadt Damme eine Entlastungsstraße, ausgehend vom Westring, plant. Durch den Ausbau der Mühlenstraße werden damit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten, da sich die Kapelle in einem ausreichenden Abstand zur Straße befindet.

D DATEN

D.1 Städtebauliche Werte

Nutzungsart	m ²
Straßenverkehrsfläche	7.897
Öffentliche Grünfläche	806
Σ	8.703

D.2 Verfügbare umweltbezogene Informationen

Landschaftsplan der Stadt Damme 1997.

D.3 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 172 öffentlich in der Zeit vom 06.11.2015 bis zum 11.12.2015 ausgelegt.

Damme, den

.....

Bürgermeister

Die Begründung wurde vom Rat der Stadt Damme zusammen mit dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr.172 in der Sitzung am 01.03.2016 beschlossen.

Damme, den

.....

Bürgermeister



Zeichenerklärung

Bestand:

- ▲ Einfahrt
- ⊕ Eingang
- ⊙ Baum
- ⊗ Schachtdeckel (rund)
- ▬ Straßenaufbau
- ⊕ Wasserschleier
- ⊕ Hydrant
- ⊕ Gasschieber
- ⊕ Kabelkasten UI
- ⊕ Kabelkasten OI
- ⊕ Holzmast
- ⊕ Stahlrohrmast
- ⊕ Höhenhilfsspunkt
- ⊕ Bank

Planung:

- ☀ Straßenbeleuchtung
- ⊕ Ampel
- 41.60 Höhen
- ▬ Mauer
- ▬ Zaun
- ▬ Hecke
- ▬ Querneigung
- ▬ Einfahrten
- ▬ Höhenlinien
- ▬ Asphalt
- ▬ Betonsteinpflaster 21/10,5/8, grau
- ▬ Betonsteinpflaster 21/10,5/8, rot
- ▬ Betonsteinpflaster 21/10,5/8, anthrazit
- ▬ Grünanlage
- ▬ 2-reihige Rinne 16/16/14, grau
- ⊕ Baum
- ⊕ Straßenbeleuchtung
- ⊕ Straßenaufbau
- ⊕ Tiefpunkt
- ⊕ Hochpunkt
- ▬ Querneigung
- ▬ B-Plan Grenze
- ▬ Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Gefälle und Steigung in Prozent, und Länge der Gefälle-Steigungsstrecke

VORABZUG
19.08.2013

3			
2			
1			
Nr.	Art der Änderung	Datum	bearbeitet

ib Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR

DAMME
Landkreis Vechta

**Vorentwurf
Straßenbau**
Ausbau "Mühlenstraße"
(GVFG-Antrag)

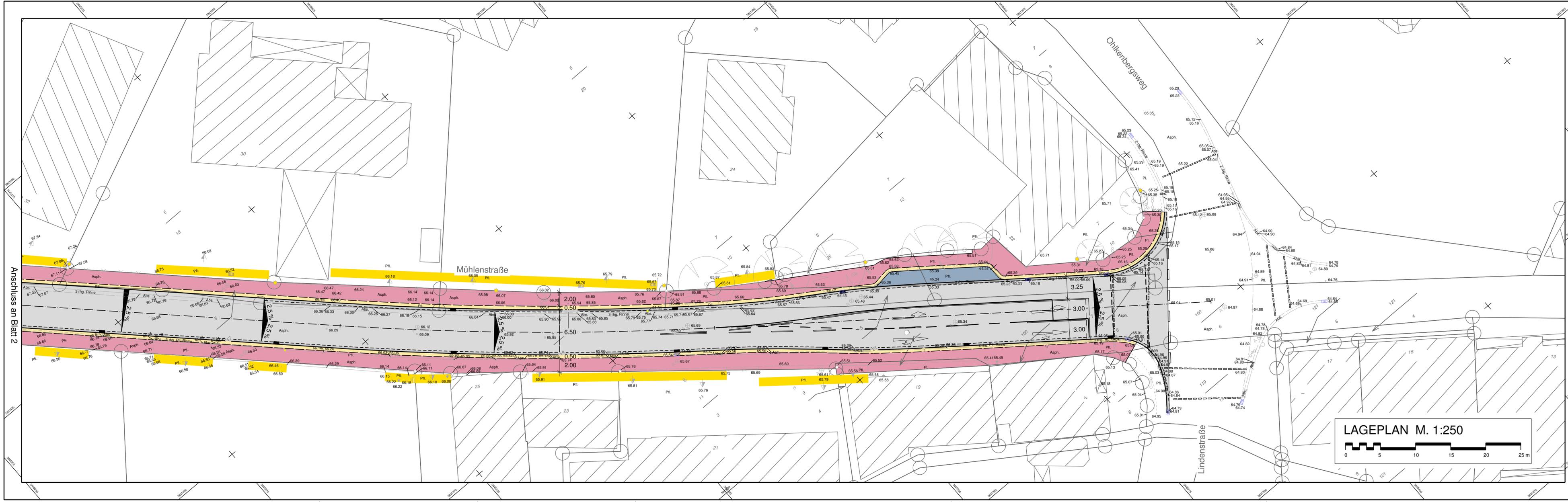
Lageplan Straßenbau

Weiße Breite 3
49084 Osnabrück
Telefon 05 41 / 9 40 03 - 0
Telefax 05 41 / 9 40 03 - 50
www.ibtweb.de

Anlage: 1	Maßstab: 1:250	bearbeitet: Bm/We	Osnabrück, den
Blatt-Nr.: 1	Projekt-Nr.: 413.015	geprüft:	
Ausfertigung:	System: GK	vermessen: St 06/2013	

Stempel: 413015 - Z-GP-LS
Plat: Z:\CAD\413015\STRBAU\413015.LS.dwg\LS-1-VE130819.prn

Anschluss an Blatt 2



Zeichenerklärung

Bestand:

- ▲ Einfahrt
- ▲ Eingang
- Baum
- ⊗ Schachtdeckel (rund)
- ▬ Straßenaблаuf
- Wasserschleier
- Hydrant
- Gasschieber
- Kabelkasten OI
- Kabelkasten UI
- Holzmast
- Stahlrohrmast
- Höhenhilfspunkt
- ▬ Bank

Planung:

- ☀ Straßenbeleuchtung
- Ampel
- 41.60 Höhen
- ▬ Mauer
- ▬ Zaun
- ▬ Hecke
- ▬ Querneigung
- ▬ Einfahrten
- - 40.00 - - Höhenlinien
- ▬ Asphalt
- ▬ Betonsteinpflaster 21/10,5/8, grau
- ▬ Betonsteinpflaster 21/10,5/8, rot
- ▬ Betonsteinpflaster 21/10,5/8, anthrazit
- ▬ Grünanlage
- ▬ 2-reihige Rinne 16/16/14, grau
- Baum
- Straßenbeleuchtung
- ▬ Straßenaблаuf
- ▬ Tiefpunkt
- ▬ Hochpunkt
- ▬ Querneigung
- ▬ B.-Plan Grenze

Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Gefälle und Steigung in Prozent und Länge der Gefälle/Steigungsstrecke

VORABZUG
19.08.2013

3			
2			
1			
Nr.	Art der Änderung	Datum	bearbeitet

ib Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR

DAMME
Landkreis Vechta

**Vorentwurf
Straßenbau**

Ausbau "Mühlenstraße"
(GVFG-Antrag)

Lageplan Straßenbau

Weißer Breite 3
49084 Osnabrück
Telefon 05 41 / 9 4003 - 0
Telefax 05 41 / 9 4003 - 50
www.ibtweb.de

Anlage: 1	Maßstab: 1:250	bearbeitet: Bm/We	Osnabrück, den
Blatt-Nr.: 3	Projekt-Nr.: 413.015	geprüft:	
Ausfertigung:	System: GK	vermessen: St 06/2013	

Kompensationsflächenpool "Hüder Moor"

 Geltungsbereich des Flächenpools

Lage: Gemarkung Damme, Flur 113, Flurstück 63/1

Größe: 21,3 ha

Ausgangszustand: Intensivacker und -grünland

Maßnahmen: Beseitigung der Drainage und
Verwallung der Fläche

Planzustand: Erlen-Eichen-Bruchwald und An-
hebung der Wasserstände durch
Vernässung

Stadt Damme, Planungsamt

N



1:5.000

